

GEMEINDE



KAUFDORF

ORGANISATIONSREGLEMENT

(OgR)

Änderung Oberstufe

Art. 5 Ziff. 3 + 4

9. Juni 2022

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Gemeindeversammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) soweit Fr. 100'000.- übersteigend, bei über Fr. 50'000.- bis Fr.100'000.- unter Vorbehalt des Zustandekommens des fakultativen Referendums
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, wobei der Streitwert massgebend ist,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- d) wiederkehrende Ausgaben über Fr. 25'000.-
- e) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) Schul- und Kindergartenstandorte zu errichten oder aufzuheben,

- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- c) Übertragung von Aufgaben an Dritte **Art. 5**¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Abs. 3 bis 10⁽²⁾ hienach.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie
- zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann
 - eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- Oberstufenschule Variante 1** ³ Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufen Real- und Sekundarschule werden (abhängig vom Zeitpunkt des Modellwechsels in Belp) mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen.
Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
- Oberstufenschule Variante 2** ³ Falls in der Gemeinde Toffen vor dem 1. Januar 2023 die Einführung einer gemischten Oberstufe beschlossen wird, werden die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufen Real- und Sekundarschule (abhängig vom Zeitpunkt des Modellwechsels in Belp) mit Vertrag an die Gemeinde Toffen übertragen.
Sollte in der Gemeinde Toffen vor dem 1. Januar 2023 kein entsprechender Entscheid zugunsten einer gemischten Gesamtoberstufe gefällt worden sein, werden die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufen Real- und Sekundarschule (abhängig vom Zeitpunkt des Modellwechsels in Belp) mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen.
Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.
- Realschule** ~~³ Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufe Realschule wurden mit Vertrag an die Gemeinde Toffen übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.~~
- Sekundarschule** ~~⁴ Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Stufe Sekundarschule wurden mit Vertrag an die Gemeinde Belp übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat. *Ziff. 4 wird ersatzlos gestrichen*~~
- Integration und besondere Massnahmen** ⁵ Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung auf Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule wurden mit Vertrag an die Gemeinde Riggisberg übertragen. Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen dieses Vertrages ist der Gemeinderat.